



**vfgh**

Verfassungsgerichtshof  
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11  
Österreich

**Mediensprecher**

**Mag. Christian Neuwirth**

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

[christian.neuwirth@vfgh.gv.at](mailto:christian.neuwirth@vfgh.gv.at)

[www.vfgh.gv.at](http://www.vfgh.gv.at)

## Presseinformation

### **Zweisprachige Ortstafeln: Beschwerden zum Teil abgelehnt, zum Teil Verordnungsprüfung eingeleitet**

Der Verfassungsgerichtshof hat sich erneut - aufgrund bei ihm eingebrachter Beschwerden (Anlass der Beschwerden: Bestrafung wegen überhöhter Geschwindigkeit) - mit der Frage zweisprachiger Ortstafeln in Kärnten auseinandersetzen müssen und dabei folgende Entscheidungen getroffen:

#### **o St. Kanzian: Behandlung der Beschwerde abgelehnt**

Der Verfassungsgerichtshof bleibt bei seiner Entscheidung (siehe Erkenntnis V 20/06 ua), dass St. Kanzian nicht mehr als "gemischtsprachig" zu qualifizieren ist. 1991 betrug der Anteil der österreichischen Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache 9,9 Prozent, 2001 lag dieser Anteil bei 8,7 Prozent. Dieses Volkszählungs-Ergebnis lag zum Zeitpunkt des ersten VfGH-Erkenntnisses zu St. Kanzian, wonach es sich bei St. Kanzian um eine "gemischtsprachige" Ortschaft handle, noch nicht vor.

Der VfGH ist stets davon ausgegangen, dass eine Ortschaft dann "gemischtsprachig" ist, wenn der Minderheitenprozentsatz über einen längeren Zeitraum mehr als zehn Prozent beträgt. St. Kanzian ist daher nicht als "gemischtsprachig" zu qualifizieren.

B 1521/07

### **o Gallizien: Behandlung der Beschwerde abgelehnt**

Der Anteil der österreichischen Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache bzw. der Anteil slowenisch Sprechender an der Wohnbevölkerung betrug in Gallizien bei der Volkszählung

1961	12,5 Prozent
1971	11,6 Prozent
1981	9,3 Prozent
1991	10,1 Prozent
2001	9,9 Prozent

Im Hinblick auf die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist Gallizien daher nicht als "gemischtsprachiges Gebiet" zu qualifizieren.

B 1489/06

### **o Bleiburg: Behandlung der Beschwerde abgelehnt**

In einer weiteren Beschwerde wurde vorgebracht, die Landesregierung von Kärnten hätte gegen die Pflicht der unverzüglichen Kundmachung einer Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof verstoßen. Konkret ging es um das Erkenntnis V 81/06 (Zusatztafeln statt zweisprachiger Ortstafeln in Bleiburg; gesetzwidrige Verordnung). Der Beschwerdeführer sei am 14. Jänner 2007 wegen überhöhter Geschwindigkeit bestraft worden, obwohl zu diesem Zeitpunkt bereits eine Kundmachung des Erkenntnisses erfolgen hätte müssen. Die Bestrafung sei daher verfassungswidrig.

Das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes V 81/06 trägt das Beschlusdatum 13. Dezember 2006. Die Zustellung an die Kärntner Landesregierung erfolgte am 28. Dezember 2006. Jedenfalls zum Tatzeitpunkt 14. Jänner 2007, so der VfGH, lag keine Verletzung der Pflicht zur unverzüglichen Kundmachung vor. Die Behandlung der Beschwerde wurde daher abgelehnt.

B 1520/07

### **o Sittersdorf: Verordnungsprüfungsverfahren eingeleitet**

Der Anteil der österreichischen Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache bzw. der Anteil slowenisch Sprechender an der Wohnbevölkerung betrug in Sittersdorf bei der Volkszählung

1961	29,0 Prozent
1971	32,0 Prozent
1981	22,3 Prozent
1991	20,3 Prozent
2001	15,6 Prozent

Der Verfassungsgerichtshof hat daher das Bedenken, dass jene Verordnung, die für Sittersdorf Ortstafeln lediglich in deutscher Sprache festlegt, gesetzwidrig sein dürfte. Ein Verordnungsprüfungsverfahren wurde eingeleitet.

B 1960/06

### **o Eberndorf: Verordnungsprüfungsverfahren eingeleitet**

Der Anteil der österreichischen Staatsbürger mit slowenischer Umgangssprache bzw. der Anteil slowenisch Sprechender an der Wohnbevölkerung betrug in Eberndorf bei der Volkszählung

1961	6,1 Prozent
1971	9,3 Prozent
1981	10,5 Prozent
1991	14,4 Prozent
2001	11,1 Prozent

Der Verfassungsgerichtshof hat daher das Bedenken, dass jene Verordnung, die für Eberndorf Ortstafeln lediglich in deutscher Sprache festlegt, gesetzwidrig sein dürfte. Ein Verordnungsprüfungsverfahren wurde eingeleitet.

B 196/07